



Umsatzsteuer in der EKHN

Ab 1. Januar 2023 können auch Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Das Projekt Umsatzsteuer unterstützt die Körperschaften der EKHN in der geordneten und gesetzeskonformen Umsetzung der Änderungen des § 2b UStG.

Bitte beachten Sie: Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach hat – um seinen spezifischen Strukturen gerecht zu werden – ein eigenes Umsatzsteuerprojekt und unterstützt seine Kirchengemeinden und Einrichtungen mit eigenem Informationsmaterial.

Alle Beteiligten der EKHN haben in den letzten zwei Jahren viel geleistet – nun heißt es Endspurt

Zur Vorbereitung auf die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG hat die gesamte EKHN seit Beginn des Umsatzsteuerprojekts Ende 2019 eine starke Leistung vollbracht. Wir blicken stolz auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit über alle Verwaltungsebenen hinweg und möchten an dieser Stelle erstmal „Danke“ sagen!

Das Projekt Umsatzsteuer bedeutet einen Paradigmenwechsel für alle kirchlichen Körperschaften der EKHN. Ziel der Vorbereitungen in der Fläche war es, Sensibilität für Umsatzsteuerfragen zu schaffen, alle erforderlichen Kenntnisse für die Praxis zu übermitteln und klare Ansprechstrukturen zu etablieren.

Das Projektteam Umsatzsteuer, die USt-Koordinator*innen der Regionalverwaltungen und alle Beteiligten in den kirchlichen Körperschaften haben in den letzten zwei Jahren viel geleistet:

- Die Einnahmen unserer kirchlichen Körperschaften wurden in gegenseitiger Abstimmung auf mögliche Umsatzsteuerrelevanz untersucht
- Typische Sachverhalte der Kirchengemeinden und Dekanate einschließlich Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten und Diakoniestationen wurden erfasst und umsatzsteuerlich bewertet. Hierfür haben wir verschiedene Handreichungen veröffentlicht.
- Zur Umsetzung der fachlichen Anforderungen wurden diverse Handreichungen und Merkblätter verfasst (siehe Überblick in Infobrief Nr. 4)
- Technische Voraussetzungen wurden geschaffen, sodass Buchungen nun mit den passenden Umsatzsteuermerkmalen in den jeweiligen Fachsystemen erfolgen
- Interne Strukturen und Prozesse in der Kirchenverwaltung und den Regionalverwaltungen wurden angepasst

Inhalt dieser Ausgabe

Was bisher geleistet wurde
Seite 1

Aktueller Projektstatus
Seite 2 - 3

Wie es weiter geht
Seite 3- 4

Schulungen wurden erfolgreich durchgeführt

Neun Regionalverwaltungen, knapp dreißig Dekanate und über tausend Kirchengemeinden – unsere Umsatzsteuer-Koordinator*innen haben über den Zeitraum eines Jahres eine Vielzahl an Schulungen zu den rechtlichen Grundlagen und der Einordnung steuerlicher Sachverhalte erfolgreich durchgeführt. Ohne Ihre Mitarbeit wäre dies nicht möglich gewesen, vielen Dank!

Weitere geplante Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2022:

- *Nachschulungen für voraussichtlich umsatzsteuerpflichtige Körperschaften mit konkreten Praxisfällen*
- *Schulungen für die Verwaltungsmitarbeitenden in den Familienbildungsstätten und Diakoniestationen*

Für neue Gemeindesekretär*innen und Verwaltungsmitarbeitende in den Regionalverwaltungen arbeitet die Kirchenverwaltung zudem gerade an einem Konzept für regelmäßig unterjährig stattfindende Grundlagenschulungen. Somit können Sie sich auch nach Projektende auf die Übermittlung des notwendigen Fachwissens verlassen.

Die flächendeckende Buchung unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer ist gestartet

Seit Oktober 2021 wird in unseren Regionalverwaltungen flächendeckend unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer gebucht. Dies bedeutet, dass die Buchungen nun mit passenden Umsatzsteuermerkmalen versehen werden. Es handelt sich dabei um sog. „Schattenbuchungen“, noch wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen oder abgeführt (erst ab 2023 und nur bei umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften!). Der Aufwand der neuen Buchungssystematik ist zunächst initial. Sobald die Verwaltungsmitarbeitenden die neue Buchungspraxis verinnerlicht haben, sollte es keinen dauerhaften Mehraufwand geben.

Auch für die Körperschaften vor Ort bedeutet die neue Buchungspraxis eine Umstellung, denn sie sind für eine erste steuerliche Einordnung ihrer Erträge zuständig. Welche Leistungen werden mit 0, 7 oder 19 Prozent besteuert? Hier muss sich erstmal Routine einstellen. Bis zur verpflichtenden Anwendung der Umsatzsteuer (unabhängig davon ob eine volle Umsatzsteuerpflicht oder eine Kleinunternehmerschaft zukünftig besteht) haben wir noch ein Jahr Zeit zum üben. In diesem Übungsjahr 2022 haben alle Beteiligten Zeit, sich an die Umstellung zu gewöhnen.

Das Umsatzsteuerrecht und dessen Anwendung unterliegen einem dynamischen Entwicklungsprozess

Da das Steuerrecht und dessen Anwendung einem dynamischen Entwicklungsprozess unterliegen, werden die Arbeitshilfen der Kirchenverwaltung zum Thema Umsatzsteuer fortlaufend aktualisiert und erweitert. Seit dem letzten Infobrief wurden Merkblätter zu den Themen Offene Ladenkassen und Gutscheine erstellt, die Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/umsatzsteuer.html>

Fachliche Anwendungsfragen zum Umsatzsteuerrecht werden fortlaufend im Steuerreferat in enger Abstimmung mit weiteren Fachreferaten der Kirchenverwaltung geklärt. Derzeit wird an der Bewertung der Umsatzsteuerpflicht bei Zuschüssen und Personalgestellungen gearbeitet. Zur Abstimmung offener Fragen steht das Steuerreferat der Kirchenverwaltung zudem im Austausch mit den Landes-Finanzministerien.

Auf dem Weg zur Zielgeraden

Nach dem Kraftakt der letzten zwei Jahre befinden wir uns nun auf dem Weg zur Zielgeraden. Auch wenn wir auf einen bisher äußerst positiven Projektverlauf blicken, gilt es für den Endspurt noch einmal unsere Energie zu sammeln.

Folgende Aktivitäten stehen im weiteren Projektverlauf bis zur Umstellung ab 2023 noch aus:

- *Vereinzelte Schulungen nach Bedarf (siehe Seite 2)*
- *Weitere Klärungen zur Bewertung umsatzsteuerlicher Sachverhalte (bspw. Kirchenmusik)*
- *Gezielte Beratung der voraussichtlich umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften*
- *Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer*
- *Schaffung weiterer technischer Voraussetzungen: Einführung einer EDV-gestützten Fakturierung*
- *Beantragung von Steuernummern und deren Einspielung in die Buchhaltungssoftware*
- *Prüfung und Umsetzung kirchenrechtlicher Anpassungen*
- *Implementierung eines Tax Compliance Management Systems*

Eine besondere Herausforderung wird es sein, alle umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte in den Dekanaten und großen Kirchengemeinden im Detail zu betrachten und sicherzustellen, dass diese ihrer Steuerpflicht ab 2023 ordnungsgemäß nachkommen.

Eine zeitnahe Bewertung aller umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte steht dabei den knappen Personalressourcen im Steuerreferat der Kirchenverwaltung gegenüber. Die Projektleitung ist jedoch zuversichtlich, dass alle notwendigen Grundlagen und Voraussetzungen bis zur Umstellung geschaffen sein werden. Darauf aufbauende und spezielle Fälle können dann im weiteren Zeitverlauf bearbeitet werden.

Bleiben Sie auf dem Laufenden – eine Übersicht zu all unseren Informationsmaterialien finden Sie wie gewohnt unter:

www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer

Wichtiger Hinweis:

- Bitte nehmen Sie **keine externe Steuerberatung im Alleingang** in Anspruch, sondern wenden sich an das Steuerreferat der Kirchenverwaltung. Um eine einheitliche Bewertung umsatzsteuerlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung der speziellen Rahmenbedingungen der EKHN zu gewährleisten, wird jegliche Steuerberatung über das Steuerreferat koordiniert.

IMPRESSUM:

Herausgegeben von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Projekt Umsatzsteuer

Heinz Thomas Striegler
Leiter der Kirchenverwaltung und des Dezernats Finanzen
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

E-Mail: umsatzsteuer@ekhn.de

Alle Informationen rund um das Thema Umsatzsteuer finden Sie unter
www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer